

**Habilitationsordnung (Satzung)
der Wirtschafts– und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian–Albrechts–Universität zu Kiel – 2020**

Vom 12. März 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H.2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12.03.2020

Aufgrund des § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Wirtschafts– und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Christian–Albrechts–Universität zu Kiel (im Folgenden: Fakultät) gibt Gelegenheit, in den Fächern des von ihr vertretenen Wissenschaftsbereichs die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre durch eine Habilitation nachzuweisen.
- (2) Die Fächer des Wissenschaftsbereichs der Fakultät sind Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Statistik, Ökonometrie, Politikwissenschaft und Soziologie.

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch die schriftliche Habilitationsleistung und die mündlichen Habilitationsleistungen nachgewiesen.

§ 3

Habilitationsausschuss

- (1) Der Habilitationsausschuss (im Folgenden: Ausschuss) entscheidet in allen Angelegenheiten von Habilitationen sowie der Durchführung einzelner Habilitationsverfahren.
- (2) Der Konvent der Fakultät wählt als Mitglieder des Ausschusses:
 1. Auf Vorschlag der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer acht hauptamtliche an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren sowie weitere acht hauptamtliche an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren als deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren muss mit ihrer Arbeitszeit überwiegend an der Fakultät tätig sein.
 2. Auf Vorschlag der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der an der Fakultät beschäftigt ist sowie eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
 3. Die Dekanin oder der Dekan ist von Amts wegen Mitglied und führt den Vorsitz des Ausschusses. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.
- (3) Zu jedem Habilitationsverfahren ist mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor einer anderen Fakultät der Christian–Albrechts–Universität als stimmberechtigtes Ausschussmitglied hinzuzuziehen.

- (4) Wird ein Ausschussmitglied als Gutachterin oder Gutachter bestellt, geht das Stimmrecht auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.
- (5) Der Ausschuss kann andere habilitierte Fakultätsmitglieder, in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, sowie hauptamtliche Professorinnen und Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen für einzelne Habilitationsverfahren als weitere Mitglieder benennen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses, die ein Habilitationsverfahren betreffen, sind nicht öffentlich.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Habilitandin oder der Habilitand
 1. an einer wissenschaftlichen Hochschule einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder in konsekutiven Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren abgeschlossen hat,
 2. an einer wissenschaftlichen Hochschule einen Doktorgrad in dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben hat oder der Ausschuss auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einen anderen Doktorgrad anerkannt hat; der Antrag soll rechtzeitig, möglichst vor Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung gestellt werden;
 3. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 7 vorlegt,
 4. eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit in Form von Vorlesungen oder Seminaren im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden für mindestens vier Semester an der Fakultät nachweist und
 5. mindestens an einem der von der CAU angebotenen Kurse für Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler zur Hochschuldidaktik oder an einer gleichwertigen hochschuldidaktischen Veranstaltung teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Fakultät die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor der Fakultät gemäß § 8 Absatz 1 sicherstellen kann.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Beizufügen sind:
 1. ein Lebenslauf,
 2. Nachweise zu den in § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 genannten Voraussetzungen,
 3. eine vom Ausschuss durch Beschluss bestimmte Anzahl von gebundenen Exemplaren der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 7 sowie eine elektronische Version,
 4. ein Verzeichnis aller anderen wissenschaftlichen Arbeiten,
 5. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 6. die Angabe über die angestrebte Lehrbefähigung und
 7. eine Erklärung über das selbständige Verfassen der schriftlichen Habilitationsleistung, die verwendeten Hilfsmittel, die Einhaltung wissenschaftlicher Regeln, mögliche andere Habilitationsverfahren und deren Ergebnis sowie das Einverständnis, dass die Arbeit mit Hilfe von Plagiatsprüfungssoftware überprüft werden kann.

- (2) Wurde bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Christian–Albrechts–Universität ein Habilitationsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen, ist dem Habilitationsantrag ein Exemplar der früheren schriftlichen Habilitationsleistung beizufügen.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung beschließt der Ausschuss im Einzelfall.
- (2) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und Absatz 3 nicht entgegensteht.
- (3) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn vorher zwei Habilitationsverfahren in dem mit der Lehrbefähigung angestrebten Fach ohne Erfolg beendet wurden oder die schriftliche Habilitationsleistung bereits in einem anderen ohne Erfolg beendeten Habilitationsverfahren eingereicht wurde oder ein anderes Habilitationsverfahren in dem mit der Lehrbefähigung angestrebten Fach bzw. mit derselben schriftlichen Habilitationsleistung noch nicht abgeschlossen ist. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen gemäß § 5 unvollständig sind und sie nicht in einer von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses gesetzten angemessenen Frist vervollständigt wurden.
- (4) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Habilitandin oder der Habilitand von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder dass seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eigenständige wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre erbringen und sie angemessen begründen und darstellen zu können.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung wird als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation verfasst. Das Nähere regelt der Ausschuss durch Beschluss.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann bereits ganz oder teilweise veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Eine Arbeit, die als Ganzes oder teilweise in einer anderen akademischen Prüfung der Habilitandin oder des Habilitanden als Prüfungsleistung eingebracht wurde, ist als Habilitationsleistung ausgeschlossen.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Ausschusses bestellt der Ausschuss nach Zulassung zur Habilitation zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die die in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelten Gebiete fachlich vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptamtlich eine Professur an einer anderen Universität innehaben. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptamtlich eine Professur an der Fakultät innehaben und mit überwiegender Arbeitszeit an der Fakultät tätig sein. Bei einer kumulativen Habilitation darf höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Koautorin oder Koautor sein.
- (2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können auch andere habilitierte Fakultätsmitglieder und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren bestellt werden.
- (3) Vor der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter soll den Professorinnen und Professoren, die den Wissenschaftsbereich der schriftlichen Habilitationsleistung vertreten, Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge für deren Auswahl zu machen.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Gutachterinnen und Gutachtern die schriftliche Habilitationsleistung unmittelbar und vollständig zu und setzt ihnen eine Frist von maximal vier Monaten für die Abgabe ihrer Gutachten.
- (5) Die Gutachten sind schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzugeben. Sie müssen eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.
- (6) Der Ausschuss kann in Zweifelsfällen weitere Gutachten einholen.

§ 9

Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Ausschussmitglieder, die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die an der Fakultät beschäftigten habilitierten Mitglieder der Fakultät können die schriftliche Habilitationsleistung vom Tage ihrer Einreichung an in den Räumen des Dekanats einsehen.
- (2) Den Ausschussmitgliedern, den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie den an der Fakultät beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät ist während der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten der bestellten Gutachterinnen und Gutachter einzusehen und zusätzliche Gutachten zu erstellen.
- (3) Über den Eingang zusätzlicher Gutachten sind die Ausschussmitglieder unverzüglich zu informieren, und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sie einzusehen. Die Auslagedauer darf sich dadurch um höchstens zwei Wochen verlängern.

§ 10

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft die oder der Vorsitzende des Ausschusses den Ausschuss zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zu einer Sitzung ein, die während der Vorlesungszeit stattfinden muss. Die Entscheidung darf nur auf Annahme oder Ablehnung lauten, es sei denn, der Ausschuss lässt eine Überarbeitung gemäß Absatz 5 zu.
- (2) Für die Entscheidung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wenn die eingereichten Gutachten mehrheitlich die gleiche Empfehlung aussprechen, muss ein abweichendes Votum während der Sitzung mündlich begründet werden. Die schriftliche Fassung der Begründung ist während der Sitzung vorzulegen oder unverzüglich schriftlich nachzureichen.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (5) Werden in der schriftlichen Habilitationsleistung kleinere Mängel festgestellt, kann der Ausschuss die schriftliche Habilitationsleistung zur Überarbeitung zurückgeben und hierfür Auflagen festlegen. Sofern bereits veröffentlichte Ausführungen in der schriftlichen Habilitationsleistung korrigiert werden, ist dies zu kennzeichnen. Die Überarbeitungszeit wird vom Ausschuss festgesetzt; sie darf höchstens ein Jahr betragen. Ausnahmen von der Jahresfrist kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Krankheit, Elternzeit oder Mutterschutz zulassen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung aufgrund von Gutachten insbesondere der bestellten Gutachterinnen und Gutachter durch den Ausschuss als unzureichend abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses teilt die Entscheidung des Ausschusses der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

§ 11

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus Habilitationsvorlesung und Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium. Die Habilitationsvorlesung ist in deutscher Sprache, der Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium ist nach Wahl der Habilitandin oder des Habilitanden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (2) Für die Habilitationsvorlesung gelten folgende Regelungen:
1. Die Habilitationsvorlesung soll dem Nachweis der didaktischen Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden dienen. Sie ist hochschulöffentlich und soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Habilitandin oder der Habilitand kann bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 9 Absatz 2 schriftlich ein Thema vorschlagen. Das Gebiet für die Habilitationsvorlesung muss zu dem Wissenschaftsbereich gehören, für den die Lehrbefähigung beantragt wird.
 2. Bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die an einem Institut der Fakultät wissenschaftlich tätig waren und dabei fachlich einschlägige Lehrerfahrung erworben haben, kann der Ausschuss auf deren Antrag von der Habilitationsvorlesung absehen.
- (3) Für den Habilitationsvortrag und das anschließende Kolloquium gelten folgende Regelungen:
1. Der Habilitationsvortrag soll die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden belegen, ein wissenschaftliches Thema vertieft darzustellen. Das anschließende Kolloquium erstreckt sich auf das Fach, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Prüfungsberechtigt bei Vortrag und Kolloquium sind die Mitglieder des Ausschusses. Als Zuhörerinnen und Zuhörer können teilnehmen: Mitglieder des Konvents, hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät, promovierte und habilitierte Mitglieder der Fakultät. Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses weitere Personen zulassen.
 2. Die Habilitandin oder der Habilitand hat der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 9 Absatz 2 schriftlich drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen. Die Themen für den Habilitationsvortrag sollen Gebiete betreffen, die in der schriftlichen Habilitationsleistung nicht oder nicht näher behandelt worden sind.
- (4) Unmittelbar nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschließt der Ausschuss über das Thema der Habilitationsvorlesung und über welches der drei eingereichten Themen der Habilitationsvortrag zu halten ist
- (5) Der Ausschuss legt die Termine für die mündlichen Habilitationsleistungen fest. Die Habilitationsvorlesung findet vor dem Habilitationsvortrag statt. Beide Termine müssen in der Vorlesungszeit liegen. Der Zeitraum zwischen den beiden mündlichen Leistungen beträgt mindestens eine Woche. Die Ladungsfrist für die Habilitandin oder den Habilitanden beträgt zwei Wochen; hierauf kann die Habilitandin oder der Habilitand schriftlich verzichten.

§ 12

Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen und über die Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an das mit dem Habilitationsvortrag verbundene Kolloquium werden die anwesenden Mitglieder des Fakultätskonvents aus der Gruppe der Studierenden zur pädagogischen Eignung der Habilitandin oder des Habilitanden angehört. Anschließend entscheidet der Ausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

- (2) Für die Abstimmung gilt § 10 Absatz 2.
- (3) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen ist das Habilitationsverfahren mit Erfolg abgeschlossen.
- (4) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet der Ausschuss, ob eine oder beide Teilleistungen zu wiederholen sind. Der Ausschuss legt hierfür auf Basis der vorhandenen Vorschläge Themen und Termine fest, ggf. kann er neue Vorschläge von der Habilitandin oder dem Habilitanden anfordern. Bei nochmaliger Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (5) Die Habilitation schließt die Feststellung der Lehrbefähigung ein. Der Ausschuss legt das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, auf der Grundlage der schriftlichen Habilitationsleistung und unter Berücksichtigung der anderen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der bisherigen Lehrtätigkeit fest. Es darf nicht weiter sein als das bei der Zulassung beantragte Gebiet.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses teilt die Entscheidung des Ausschusses der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit.

§ 13 Akademischer Grad

Mit der Habilitation wird das Recht verliehen, dem in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworbenen Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt: habil.) anzufügen. Habilitierte, die einen anderen Doktorgrad erworben haben, wird mit der Habilitation der Grad "Dr. sc. pol. habil." verliehen.

§ 14 Lehrbefugnis und Aushändigung der Habilitationsurkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens beschließt der Ausschuss über seine Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß Hochschulgesetz.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses händigt der oder dem Habilitierten die Habilitationsurkunde innerhalb einer angemessenen Frist aus.

§ 15 Antrittsvorlesung

Habilitierte sollen innerhalb eines Jahres eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes wissenschaftliches Thema aus ihrem Fachgebiet halten.

§ 16 Rechte und Pflichten der Habilitierten

Die Rechte und Pflichten der Habilitierten sind im Hochschulgesetz geregelt.

§ 17 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, kann ein erneuter Zulassungsantrag nur einmal und in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden. Über einen Antrag auf Verkürzung dieser Frist entscheidet der Ausschuss.

§ 18 Umhabilitation

Auf Antrag kann eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Habilitation an der Fakultät anerkannt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitati-

onsordnung entsprechend. Die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung, die mündlichen Habilitationsleistungen und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß § 4 können insgesamt oder teilweise erlassen werden. Mit der Umhabilitation beschließt der Ausschuss über seine Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß Hochschulgesetz.

§ 19 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Auf Antrag einer oder eines an der Fakultät Habilitierten kann der Ausschuss die Lehrbefähigung auf zusätzliche Gebiete der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausdehnen, wenn entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden. Dem Antrag ist die durch Beschluss des Ausschusses zu § 5 Absatz 1 Nummer 3. festgelegte Anzahl von Exemplaren der wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die er sich stützt.
- (2) Die wissenschaftlichen Schriften werden entsprechend den Regelungen zur Begutachtung und Entscheidung über schriftliche Habilitationsleistungen bewertet. Auf Antrag kann der Ausschuss die mündlichen Habilitationsleistungen erlassen.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.
- (4) Mit einer Erweiterung der Lehrbefähigung beschließt der Ausschuss über seine Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß Hochschulgesetz

§ 20 Ungültigkeit der Habilitation

- (1) Der Ausschuss hat die Habilitationsleistung für ungültig zu erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass aus Gründen, die die Habilitandin oder der Habilitand zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Die Fakultät hat die Verleihung des Grades einer oder eines Habilitierten zu widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die oder der Habilitierte durch arglistige Täuschung erreicht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation von der Fakultät irrtümlich angenommen worden sind.
- (3) Vor der Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist die betroffene Person zu hören.
- (4) Ist die Verleihung des Grades einer oder eines Habilitierten widerrufen, so sind alle diesbezüglichen Urkunden zurückzugeben.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Ausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Entscheidungen des Ausschusses nach dieser Habilitationsordnung sind den Habilitandinnen oder Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind dabei zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Habilitationsverfahren soll vom Zeitpunkt der Zulassung an gerechnet innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein, eine Überschreitung dieser Frist ist der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses zeigt die Habilitation, die Umhabilitation, die Erweiterung der Lehrbefähigung und den Widerruf des Grades einer oder eines Habilitierten dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität an.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die vollständigen zu ihrem oder seinem Habilitationsverfahren angelegten Akten gewährt.

§ 23
Widerspruch und Klage

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausschusses kann Widerspruch gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Dezember 2000 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2001, S. 16), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. März 2020 erteilt.

Kiel, den 12. März 2020

Professor Dr. Till Requate
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel